

Informationen für Bürgerinnen und Bürger sowie Geflüchtete

Aufnahme einer aus der Ukraine geflüchteten Person – Was muss ich wissen und was ist vorrangig zu erledigen?

- Anmeldung eines Wohnsitzes beim Einwohnermeldeamt des Amtes Föhr-Amrum (Wyk auf Föhr, Hafensstraße 23 oder Nebel, Strunwai 5). Benötigt werden die **Personaldokumente der aufgenommenen Personen** sowie die **Wohnungsgeberbescheinigung** (diese kann unter dem Link <https://www.amtfa.de/seite/408747/formulare.html> heruntergeladen werden).
- **Personen, die keine Leistungen beziehen wollen**, können sich ohne Aufenthaltstitel für 180 Tage visumsfrei legal in Deutschland im gesamten Bundesgebiet aufhalten. In dieser Zeit müssen Sie, um den Aufenthalt zu verlängern, einen Termin zur Beantragung des Aufenthaltstitels mit der Ausländerbehörde per E-Mail an abh@nordfriesland.de vereinbaren. Die Aufenthaltserlaubnis ist zunächst für 1 Jahr, die Verlängerung auf bis zu 3 Jahre ist möglich.

Ihre zuständige Ausländerbehörde erreichen Sie wie folgt:

Kreis Nordfriesland

Ausländerbehörde

Markstraße 6

25813 Husum

abh@nordfriesland.de

- **Personen, die auf Leistungen angewiesen sind**, verfahren wie folgt:

Fall 1: ukrainischer Pass ist vorhanden und Einreise am oder nach dem 24.02.2022:

In diesem Fall melden Sie sich direkt beim Sozialzentrum und stellen dort einen Antrag auf Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Vom Sozialamt werden Ihre persönlichen Daten erfasst sowie eine Kopie Ihres Reisepasses angefertigt und an die Ausländerbehörde übermittelt. Durch die Übermittlung der Unterlagen an die Ausländerbehörde gelten die weiteren Voraussetzungen zur Gewährung von Leistungen für den laufenden Monat erfüllt und Sie erhalten zunächst Sozialleistungen für den laufenden Monat. Leistungsbeginn ist der Tag der Antragstellung.

Sobald festgestellt wurde, dass ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis besteht, erhalten Sie eine sogenannte Fiktionsbescheinigung. Mit dieser können Sie Ihr vorläufiges Aufenthaltsrecht beweisen.

Leistungsbeginn ist der Tag der Antragsstellung.

Sie erhalten zudem kurzfristig und schnellstmöglich (spätestens innerhalb von 14 Tagen) einen Termin in der Ausländerbehörde zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Um für die folgenden Monate Sozialleistungen zu erhalten, müssen Sie eine von der Ausländerbehörde ausgestellte Eingangsbestätigung für den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vorlegen. Die Aufenthaltserlaubnis ist zunächst für 1 Jahr, die Verlängerung auf bis zu 3 Jahre ist möglich.

Bitte beachten Sie: Bei Leistungsbeantragung in Nordfriesland erhalten Sie eine Wohnsitzauflage. Das bedeutet, dass Sie mit der Erteilung des Aufenthaltstitels eine Beschränkung der Wohnsitznahme auf den Kreis Nordfriesland bekommen. Ab dann sind

spätere Umzüge im Bundesgebiet nur noch unter erschwerten Bedingungen mit Genehmigung der Ausländerbehörde möglich.

- **Fall 2: Personen, die nicht im Besitz von Ausweisdokumenten sind**, vereinbaren bitte direkt einen Termin bei der Ausländerbehörde. Erst danach ist es möglich, Sozialleistungen zu erhalten.
- **Fall 3: Einreise vor dem 24.02.2022 oder kein ukrainischer Staatsangehöriger:** Vereinbaren Sie bitte direkt einen Termin bei der Ausländerbehörde. Diese entscheidet dann, ob eine Leistungsgewährung in Betracht kommt.

Für weitere Informationen zum Bezug von Sozialleistungen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Sozialzentrum:

Sozialzentrum Föhr-Amrum

Feldstraße 36, 25938 Wyk auf Föhr

Telefon: 04681 746-783

Fax: 04681 7412-820

E-Mail: info@sz-foehr-amrum.de

De-Mail: sz-foehr-amrum@nordfriesland.de-mail.de

- **Wie werden Sozialleistungen ausgezahlt?**
Vorerst werden die Sozialleistungen per Scheck ausgezahlt. Mit einem ukrainischen biometrischen Pass ist eine Kontoeröffnung jedoch möglich. Ein ukrainischer Personalausweis reicht dafür nicht.
- **Besteht eine Krankenversicherung?**
Personen werden zeitgleich mit Gewährung der Sozialleistungen bei der Techniker Krankenkasse als betreute Person angemeldet.
- **Ist eine Arbeitsaufnahme möglich?**
Ja, aber erst nachdem Sie von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Für die Geflüchteten ist der Arbeitsmarktzugang eröffnet. Die Aufenthaltserlaubnis wird einen entsprechenden Zusatz enthalten.
Auch die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit ist nicht ausgeschlossen. Schon mit Erhalt der Fiktionsbescheinigung soll die Aufnahme einer Arbeit möglich sein.
- **Corona-Schutzimpfung:**
Corona-Schutzimpfung stehen kostenfrei zur Verfügung. Das gilt auch, wenn noch kein Aufenthaltstitel vorliegt. Dazu wird lediglich ein Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass, Krankenversicherungskarte etc.) benötigt.
Wichtig: Personen, die mit einem nicht in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, gelten aktuell in Deutschland als nicht geimpft.
Aktuell sind in der EU folgende Impfstoffe zugelassen:
BioNTech/Pfizer: Comirnaty,
Moderna: Spikevax (COVID-19 Vaccine Moderna),
AstraZeneca: Vaxzervria (ältere Einträge manchmal auch Cov19VacAstraZ)
Johnson und Johnson: COVID-19 Vaccine Janssen/ Janssen.
Novavax: Novaxoid

Für einen vollständigen Impfschutz sind zwei Impfungen, also zwei Eintragungen, notwendig. Dies gilt auch für den Impfstoff von Johnson und Johnson.

Bitte beachten Sie beiliegendes Merkblatt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Kreises Nordfriesland unter:

<https://www.nordfriesland.de/Kreis-Verwaltung/Aktuelles/Ukraine-Krise/>

Oder auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holstein unter:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/InneresSicherheit/Ukraine/hilfsangebote/hilfsangebote_node.html

Ihr Amt Föhr-Amrum

Kontakt: info@amtfa.de

www.amtfa.de

Merkblatt:

Hinweise zur Corona-Schutzimpfung